Stadt
Rottenburg
am Neckar

Beschlussvorlage Nr. 2013/322

17.12.2013

Federführend: Dezernat I **Beteiligt:**

Tagesordnungspunkt:

Amtsblatt Rottenburger Mitteilungen - Änderung der Richtlinien

Beratungsfolge:

Gemeinderat	28.01.2014	Entscheidung	öffentlich

Stand der bisherigen Beratung:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien wie in Anlage 1 dargestellt.

Anlagen:

1. Richtlinien in der Neufassung
2. Bisherige Richtlinien

gez. Stephan Neher
Oberbürgermeister

gez. Silvia Seeliger
Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
2013		EUR
		EUR
		EUR
Summe		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
		Somit noch verfügbar	EUR
ja nein			
		Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- in Höhe von	EUR		
		Danach noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
- apl/üpl.	EUR		
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

1. Allgemeines

Die Rottenburger Mitteilungen erscheinen seit dem 7. März 1997. Seit dem 1. Januar 1998 sind sie amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rottenburg am Neckar.

Bereits mehrmals wurde über die Öffnung der Richtlinien für politische Beiträge der Fraktionen diskutiert, jeweils jedoch abgelehnt.

2013 kamen aus dem Gemeinderat Anregungen und Wünsche die Richtlinien der Rottenburger Mitteilungen zu überarbeiten. Im Ältestenrat wurden am 11.11.2013 für folgende Punkte neue Regelungen diskutiert.

Hieraus ergeben sich folgende grundsätzlich neue Regelungen:

- **Beiträge der Fraktionen und Gruppierungen**

  Die Fraktionen/Gruppierungen dürfen je Quartal einen Text mit 2.000 Anschlägen und einem Bild veröffentlichen. D.h. zum Beispiel eine Veröffentlichung im März (1. Quartal) und im April (2. Quartal) ist möglich. Der Redaktionsschluss ist um 4 Tage vorverlegt, in der Regel Donnerstag (12:00 Uhr) für die Ausgabe der nächsten Woche. Die Beiträge sind der Redaktion in elektronischer Form als gängige Textdatei, nicht als pdf o.ä. zu übermitteln.

  Im Falle von Kommunalwahlen gilt: Ab Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss bis zur konstituierenden Sitzung ist dieser Anspruch auf die zugelassenen Wahlvorschläge zu beziehen. Vor allem Texte kurz vor der Wahl sind bezüglich der Möglichkeit/Notwendigkeit von Gegendarstellungen und die Auswirkungen auf die Gültigkeit der Wahl problematisch. Deshalb ist für diesen Zeitraum der Redaktionsschluss 2 Wochen vor Erscheinungstermin (Freitag 12:00 Uhr).

- **Hospitalstiftung und Stadtwerke GmbH (100 % städtische Beteiligungen) werden wie städtische Ämter behandelt**

  Die städtischen Töchter, insbesondere die mit 100 % kommunaler Beteiligung, werden wie städtische Ämter behandelt. Das heißt, dass Berichte über die Arbeit und Veranstaltungen der Einrichtungen im redaktionellen Teil der Rottenburger Mitteilungen abgedruckt werden. Aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Gleichbehandlungsgrundsatz sind Produkt- und Dienstleistungswerbung und Veröffentlichung von Preisen nur als kostenpflichtige Anzeigen zulässig.

-

Bezahlte Anzeigen der Parteien auch in der letzten Ausgabe von RoMi vor einer Wahl

Im Rahmen der Prüfung einer Wahlanfechtung werden die Anzeigen in einem Amtsblatt in die rechtliche Prüfung mit einbezogen, obwohl die presserechtliche Verantwortung beim Verlag liegt. Ggf. erforderliche Gegendarstellungen sind bei Anzeigen in der letzten Ausgabe vor einer Wahl nicht mehr möglich. Anzeigen könnten somit das Wahlergebnis beeinflussen und möglicherweise zur Aufhebung der Wahl führen. Deshalb sind Wahlanzeigen in der letzten Ausgabe vor einer Wahl auf Wahlaufrufe und Veranstaltungshinweise beschränkt. Redaktionsschluss ist Donnerstag, 12:00 Uhr, für die Ausgabe der nächsten Woche. Die Anzeigen werden durch die Verwaltung freigegeben.

- **Benennung von Vorverkaufsstellen**

  Die Nennung von Firmennamen z.B. als Vorverkaufsstellen, Ausstellungsorten oder im Rahmen einer Vergabe von städtischen Aufträgen wird ausdrücklich im redaktionellen Teil zugelassen.

- **Sonstige Änderungen der Verwaltung**

  Außerdem werden Änderungen von der Verwaltung vorgeschlagen, die der Klärung von immer wieder auftretenden Fragestellungen (Ziffer 4.5, 4.6 und 4.8 neu) dienen.

2. Einzelne Änderungen der Richtlinien (Änderungen sind rot dargestellt):

Ziffer 4.1 wird wie folgt ergänzt:

4.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rottenburg am Neckar und anderer öffentlicher Behörden und Stellen sowie Bekanntgaben der zu 100 % städtischen Stiftungen und Gesellschaften, soweit diese die Grundversorgung betreffen.

Ziffer 4.2 wird wie folgt geändert:

4.2 Sonstige Informationen aus der Stadtverwaltung, den Ortschaftsverwaltungen und den zu 100 % städtischen Stiftungen und Gesellschaften. Produkt- und Dienstleistungswerbung und die Veröffentlichung von Preisen dieser Stiftungen und Gesellschaften sind nur als kostenpflichtige Anzeigen zulässig.

In Ziffer 4 wird folgende Ziffer 4.4 neu eingefügt:

4.4. Beiträge der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen.
Die Texte dürfen den Umfang von 2.000 Anschlägen nicht überschreiten, ein Bild kann hinzugefügt werden. Einsendeschluss für diese Beiträge ist vier Tage vor Redaktionsschluss, also in der Regel Donnerstag, 12 Uhr. Nachträgliche Änderungen und zu spät eingereichte Beiträge können nicht berücksichtigt werden. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates“

Im Falle von Kommunalwahlen gilt folgendes: Ab der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuss bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates haben zugelassene Wahlvorschläge an Stelle der im (bisherigen) Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppierungen das Recht, Beiträge entsprechend den oben genannten Bedingungen zu veröffentlichen. Abweichend von der dortigen Regelung sind die Beiträge 2 Wochen vor dem Erscheinungsdatum einzureichen. Die Vertrauenspersonen der

Wahlvorschläge werden im Vorfeld über die genauen Termine informiert. Die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „zur Kommunalwahl“

Ziffer 4.5 wird wie folgt geändert:

4.5 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kulturveranstalter, Kirchen, Schulen, örtlichen Vereine und Organisationen (einschl. politischer Parteien) soweit nicht mit einem gewerblichen Angebot verbunden.

Ziffer 4.6 wird wie folgt geändert:

4.6 Veranstaltungsberichte sowie Darstellung der Arbeit der örtlichen Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften – nicht jedoch von politischen Parteien /Gruppierungen, Bürgerinitiativen und ähnlichen Zusammenschlüssen.

Ziffer 4.7 wird wie folgt geändert:

4.7 Werbeanzeigen und Privatanzeigen. Die presserechtliche Verantwortung liegt beim Verlag.

Wahlanzeigen in der letzten Ausgabe vor einer Wahl sind auf Wahlaufrufe und Veranstaltungshinweise beschränkt. Redaktionsschluss ist Donnerstag, 12:00 Uhr, für die Ausgabe der nächsten Woche. Die Anzeigen werden durch die Verwaltung freigegeben.

Ziffer 4.8 wird neu eingefügt:

4.8 Spendenübergaben von Personen oder Unternehmen an Einrichtungen in Rottenburg am Neckar, an denen die Verwaltungsspitze der Stadtverwaltung Rottenburg am Neckar teilnimmt, werden ab einem Betrag von 500 € veröffentlicht.

Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Veranstaltungshinweise, -nachrichten und -berichte gem. Ziff. ~~4.4~~ 4.5 und ~~4.5~~ 4.6 erfolgen unentgeltlich.

Ziffer 8 wird neu eingefügt.

8. Die einfache Nennung von Firmennamen in redaktionellen Veröffentlichungen ist bei Vorverkaufsstellen, Ausstellungsorten, Vergabe von städtischen Aufträgen etc. zulässig.

9. Die Richtlinien treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.